

BVGer C-3473/2010 vom 19. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3473_2010

FR: TAF C-3473/2010 du 19 août 2011

IT: TAF C-3473/2010 del 19 agosto 2011

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), die von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung. Das BVGer entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem BVGer nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (vgl. Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das BVGer kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das BVGer wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 und Urteil des BVGer A 2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2. und 1.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin stellt in der Beschwerdeschrift verschiedene Beweisanträge (Beizug kantonaler Akten und Akten des Eheschutzverfahrens sowie Parteibefragung). Das BVGer zog, wie bereits erwähnt, neben den Akten der Vorinstanz die die Beschwerdeführerin betreffenden Akten der Kantone Solothurn und Basel-Stadt bei. Hingegen verzichtete es auf den Beizug der Akten des Eheschutzverfahrens, da die vorliegend rechtserheblichen Tatsachen aus der als Beschwerdebeilage 9 eingereichten Verfügung vom 24. Juli 2008 bzw. den kantonalen Akten hervorgehen. Was den Antrag auf Parteibefragung anbelangt, so ist festzuhalten, dass das Beschwerdeverfahren grundsätzlich schriftlich geführt wird (vgl. Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 34 zu Art. 12, mit Hinweisen; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 12 N 105). Die Beschwerdeführerin hatte im Laufe des Beschwerdeverfahrens zweimal Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern, letztmals am 22. November 2010. Es ist daher davon auszugehen, dass sie sich zu den entscheidenderheblichen Tatsachen im Rahmen dieser Eingaben umfassend geäußert hat und so ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen ist (vgl. Art. 12 VwVG). Der Antrag auf Parteibefragung ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM. Diese stützt sich im vorliegenden Fall auf Art. 99 AuG, Art. 85 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) sowie die Weisungen des BFM im Ausländerbereich (Stand: 1. Juli 2009, im Internet einsehbar unter: www.bfm.admin.ch > Dokumentation > rechtliche Grundlage > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1. Verfahren und Zuständigkeiten). Letztere sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt.

E. 5.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Vom Erfordernis des Zusammenwohnens kann gemäss Art. 49 AuG abgesehen werden, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familien- bzw. Ehegemeinschaft weiter besteht. Als wichtige Gründe können insbesondere berufliche Verpflichtungen oder eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme gelten (vgl. Art. 76 VZAE). Erhebliche familiäre Probleme sind beispielsweise dann gegeben, wenn ein vorübergehender Aufenthalt in einem Frauenhaus erfolgt oder wenn ein Ehegatte zeitweise aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen wird (vgl. Ester S. Amstutz in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 49 N 25, Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009, AuG 49 N. 3; Amstutz, a.a.O., Art. 49 N. 20 f.). Entscheidend ist jedoch bei all diesen Gründen, dass die eheliche Gemeinschaft weiter besteht, d.h. dass die Beziehung tatsächlich

gelebt wird und die beiden Ehegatten den Willen zur Gemeinschaft haben, an den Bestand der Ehe glauben und an ihr festhalten (vgl. Amstutz, a.a.O., Art. 49 N 29).

E. 5.2

Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mitgemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung u.a. nach Art. 43 Abs. 1 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

E. 6

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann wohnen unbestrittenermassen seit dem 11. Februar 2008 nicht mehr zusammen. Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb nicht mehr auf Art. 43 Abs. 1 AuG berufen. Aufgrund der Umstände kann nicht davon ausgegangen werden - und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht begründet dargelegt -, dass Art. 49 AuG zur Anwendung kommt. Es gibt insbesondere keine Hinweise darauf, dass die getrennten Wohnsitze Ausdruck vorübergehender Schwierigkeiten wären. Aufgrund der Probleme, die sich anhand der Akten zeigen - gravierende Unstimmigkeiten zwischen den Ehegatten, auch bezüglich des gemeinsamen Kindes, Trennung seit mehr als drei Jahren - ist nicht davon auszugehen, dass die Ehegatten nach wie vor den Willen zur Weiterführung der Ehe hatten. Der von der Beschwerdeführerin mehrfach vorgebrachte Einwand, in der Schweiz sei bisher kein Scheidungsbegehren eingereicht worden, ist durch die am 6. Oktober 2010 in Serbien erfolgte Scheidung obsolet geworden.

E. 7

Zu prüfen ist hingegen, ob der Anspruch nach Art. 43 Abs. 1 AuG nach Auflösung der ehelichen Hausgemeinschaft bzw. der Ehe aufgrund von Art. 50 Abs. 1 AuG weiterbesteht. Die Vorinstanz verneinte dies sowohl unter dem Aspekt von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG als auch unter demjenigen von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG, den sie insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK beurteilte.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, die eheliche Gemeinschaft habe weniger als drei Jahre gedauert. Da diese von der Eheschliessung am 10. November 2003 bis zur gerichtlich festgestellten Trennung per 11. Februar 2008 gedauert habe, sei davon auszugehen, dass das Erfordernis einer dreijährigen ehelichen Gemeinschaft (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) erfüllt sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nicht die Dauer der Ehe ist ausschlaggebend, sondern der Zeitraum, den das Ehepaar in ehelicher Gemeinschaft in der Schweiz zusammengewohnt hat (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.3 mit Hinweisen, bestätigt in BGE 2C_784/2010 vom 26. Mai 2011 E 3.1.3). Das eheliche Zusammenwohnen dauerte im vorliegenden Fall somit längstens zwei Jahre und rund sieben Monate (von der Einreise der Beschwerdeführerin am 6. Juli 2005 bis zur gerichtlich festgestellten Trennung der Ehegatten per 11. Februar 2008). Art. 50 Abs. 1 Bst. a findet daher im vorliegenden Fall keine Anwendung. Im Rahmen dieser Bestimmung kommt es daher auf die behauptete Integration - die ein kumulativ zu erfüllendes Kriterium wäre - nicht mehr an.

E. 7.2

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht der Anspruch unabhängig von der bisherigen Dauer der ehelichen Gemeinschaft auch nach deren Auflösung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. Art. 50 Abs. 2 AuG), wobei diese beiden Bedingungen nicht kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. BGE 136 II 1 E. 5.3). Anspruchsbegründend können aber auch sonstige wichtige persönliche Gründe sein, da Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bewusst auf eine abschliessende Aufzählung der Gründe verzichtet. Auch die in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten, aber nicht erschöpfenden Kriterien können für die Beurteilung eines Härtefalls herangezogen werden (vgl. BGE 2C_784/2010 vom 26. Mai 2011 E. 3.2.3, BGE 137 II 1 E. 4.1).

E. 7.2.1

Im Zusammenhang mit den in Art. 50 Abs. 2 AuG aufgeführten Beispielen für wichtige persönliche Gründe machte die Beschwerdeführerin einerseits im Beschwerdeverfahren im Kanton Basel-Stadt in Sachen Verweigerung des Kantonswechsels geltend, Opfer physischer Gewalt und des ehewidrigen Verhaltens des Ehemannes geworden zu sein (vgl. Rekurschrift vom 8. Januar 2009). Andererseits führte sie gegenüber der Vorinstanz aus, in psychischer Hinsicht Opfer häuslicher Gewalt geworden zu sein. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit diesen Vorbringen auseinandergesetzt und sie als unglaubwürdig erachtet. Auf Beschwerdeebene greift die Beschwerdeführerin dieses Thema nicht wieder auf. Allerdings beschreibt sie die Umstände des ehelichen Zusammenlebens ausführlich in einem Schreiben vom 13. Mai 2011 an die Migrationsbehörde des Kantons Basel-Stadt. Die dort geschilderten Verhältnisse erscheinen allerdings nicht so schwerwiegend, dass sich daraus die Unzumutbarkeit der Weiterführung der ehelichen Gemeinschaft ergeben könnte und deshalb von einem wichtiger Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG auszugehen wäre (vgl. BGE 136 II 5 E. 5.3).

E. 7.2.2

Im Hinblick auf den zweiten in Art. 50 Abs. 2 AuG genannten möglichen wichtigen Grund, die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland, kam die Vorinstanz zum Schluss, dass eine derartige Gefahr nicht drohe. Die Beschwerdeführerin sei noch nicht sehr lange in der Schweiz, habe in ihrem Heimatland die prägenden Kindheits- und Jugendjahre verbracht und die Landessprache sei ihre Muttersprache. Sie könne sich deshalb ohne Weiteres dort wieder integrieren. Ferner sei sie gesund und könne aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung selbst in einem Land mit schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen Fuss fassen. Zudem stünden ihr auch nach ihrer Rückkehr die monatlichen Zahlungen ihres Ehemannes in der Höhe von Fr. 1'850.- zur Verfügung. Es sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland über kein soziales Netz verfüge, das sie nach ihrer Rückkehr unterstützen könne. Schliesslich habe sie bis zu ihrer Einreise in die Schweiz als alleinerziehende Mutter dort gelebt, zu einer Zeit, als ihre Eltern und Söhne aus erster Ehe bereits in der Schweiz lebten. Auf Beschwerdeebene geht die Beschwerdeführerin auf die Argumentation der Vorinstanz nicht substantiiert ein. Sie beschränkt sich darauf zu wiederholen, dass ihr soziales Netz - Eltern und ihre beiden erwachsenen Söhne - sich in der Schweiz befinde, wohingegen sie in Serbien keinerlei Kontakte mehr pflege. Damit kann sie die eingehende und überzeugende Argumentation

der Vorinstanz nicht entkräften.

E. 7.2.3

Im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG sind den Interessen gemeinsamer Kinder Rechnung zu tragen, soweit eine enge Beziehung zu ihnen besteht und sie in der Schweiz gut integriert scheinen (vgl. BGE 2C_784/2010 vom 26. Mai 2011 E. 3.2.2 am Ende; Urteil des Bundesgerichts 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011 E. 3.1.3 mit Hinweis). Die Tochter der Beschwerdeführerin steht unter deren elterlicher Obhut und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung. Es stellt sich deshalb die Frage des sogenannten "umgekehrten Familiennachzugs", dem das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung in Bezug auf die mit dem Bürgerrecht verbundenen Ansprüche von Schweizer Kindern grösseres Gewicht beigemessen hat. Allerdings hat das Bundesgericht es kürzlich abgelehnt, diese Praxis auf aufenthaltsberechtigte oder niedergelassene ausländische Kinder auszudehnen (vgl. BGE 2C_328/2010 vom 19. Mai 2011 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Handelt es sich nicht um ein Kind mit Schweizer Bürgerrecht, genügt deshalb die Zumutbarkeit der Ausreise des Kindes für einen Entscheid, der dem sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil den weiteren Verbleib in der Schweiz verweigert. Die Möglichkeit der Ausübung des Besuchsrechts des in der Schweiz anwesenheitsberechtigten anderen Elternteils ist dabei sachgerecht mitzuberücksichtigen (vgl. BGE 2C_328/2010 vom 19. Mai 2011 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 7.2.4

Die Tochter der Beschwerdeführerin ist mittlerweile sechs Jahre alt und wurde offenbar für das Schuljahr 2011/2012 eingeschult. Erfahrungsgemäss sind Kinder in diesem Alter in ihrer Lebensgestaltung noch weitgehend von ihren Bezugspersonen, vorliegend also in erster Linie von der obhutsberechtigten Mutter, abhängig und haben sich noch kein eigenständiges Lebensumfeld gebildet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Tochter über die Beziehung zu ihrer erweiterten Familie (Mutter, Grosseltern, Halbgeschwister) und dem Besuchsrecht des Vaters hinaus noch über keine schutzwürdigen Beziehungen verfügt. Insofern ist es ihr ohne Weiteres zuzumuten, die Schweiz zusammen mit ihrer Mutter zu verlassen, auch wenn hier auch noch ihre Grosseltern und die erwachsenen (Halb-)Brüder leben.

E. 7.2.5

Die Beziehung zwischen Tochter und Vater kann vorliegend nicht als besonders eng angesehen werden. Zum Einen leben sie seit der Trennung der Eltern im Jahre 2008 nicht mehr in Familiengemeinschaft. Zum Anderen hat es offenbar Probleme mit der Ausübung des Besuchsrechts gegeben, so dass dieses eine Zeitlang nur begleitet ausgeübt werden konnte (vgl. Schreiben der Beschwerdeführerin vom 24. Februar 2009 an die Migrationsbehörde des Kantons Solothurn). Am 29. Juli 2009 wurde mit Hilfe der Abteilung Kindes- und Jugendschutz eine Vereinbarung getroffen, die wöchentliche Besuche von acht Stunden vorsah. Ferner wurden die Eltern darin befugt, "je nach Reaktion [des Kindes] [...] individuelle Lösungen einer Wiederannäherung alleiniger Unternehmungen zwischen der Tochter und dem Vater zu beschliessen, insbesondere eine mögliche Verkürzung der allein verbrachten Zeit oder der Fortsetzung einer (teilweisen) Begleitung durch die Mutter." Zudem kam der Vater offenbar seiner Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen auch nicht anstandslos nach, da diese mittels eines

Lohnabzugs gesichert werden mussten, wie aus der Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten Olten-Gösgen vom 13. Januar 2009 hervorgeht. Unter diesen Umständen erscheint es für die Tochter keineswegs unzumutbar, die Schweiz zusammen mit ihrer Mutter zu verlassen und die Beziehung zu ihrem Vater vom Ausland her zu pflegen.

E. 7.3

Auch der Beizug der weiteren Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles, wie sie in Art. 31 Abs. 1 VZAE beispielhaft aufgeführt sind, führt zu keinem anderen Schluss. Insbesondere hat die Beschwerdeführerin zu Klagen Anlass gegeben (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b VZAE), indem sie sich nicht an die behördliche Anweisung gehalten hat, den Kanton Basel-Stadt zu verlassen und in den Kanton Solothurn zurückzukehren (vgl. Schreiben des Migrationsamts Basel-Stadt vom 12. Mai 2011 [Gewährung rechtliches Gehör] und die Antwort der Beschwerdeführerin vom 13. Mai 2011). Was ihre Integration in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht anbelangt, so entspricht diese dem, was normalerweise nach einem Aufenthalt von rund sechs Jahren und unter Berücksichtigung der Erziehungsarbeit zu erwarten ist, geht aber nicht darüber hinaus (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a und d VZAE). Die Dauer des Aufenthalts ist nicht als besonders lang anzusehen (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE), und der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin steht einer Rückkehr ins Heimatland nicht entgegen (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. f VZAE).

E. 7.4

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist demnach festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sich nicht auf besondere Gründe gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG berufen kann, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

E. 8

Die Beschwerdeführerin beruft sich schliesslich ausdrücklich auf Art. 8 EMRK, der den Schutz des Familien- und Privatlebens garantiert. Soweit sie sich dabei auf ihre Beziehung zu ihrer Tochter, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, beruft, ist auf die ausführlichen Erwägungen weiter oben zu verweisen (E. 7.2.3 - 7.2.5). Mit Blick auf den Teilbereich des Privatlebens ist den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass sich ihr gesamtes soziales Beziehungsnetz in der Schweiz befindet und sie angeblich in Serbien über keine Kontakte mehr verfügt. Gemäss der Rechtsprechung bedarf es jedoch besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur, damit der Schutzbereich des Privatlebens betroffen ist (vgl. die in BGE 137 II 1 nicht veröffentlichte E. 5 des Urteils des Bundesgerichts 2C_411/2010 vom 9. November 2010 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall sind keine solch intensiven Beziehungen der Beschwerdeführerin zur Schweiz ersichtlich (vgl. dazu die Ausführungen oben, insb. E. 7.3).

E. 9

Die Beschwerdeführerin besitzt somit keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, sei es gestützt auf Landesrecht (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG [dreijährige eheliche Hausgemeinschaft und erfolgreiche Integration] oder Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG [wichtige persönliche Gründe]) oder auf internationales Recht (vgl. Art. 8 EMRK). Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach

Art. 30 Abs. 1 Bst. b in Betracht gekommen. Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, ist daher nicht zu beanstanden.

E. 10.1

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat die Beschwerdeführerin die Schweiz zu verlassen (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung vorliegen und das BFM die vorläufige Aufnahme hätte anordnen müssen (vgl. Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Heimat- oder den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG); der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG); der Vollzug kann für die betroffene ausländische Person unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsland konkret gefährdet ist (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 10.3

Umstände, die den Vollzug der Wegweisung unmöglich, unzulässig oder unzumutbar erscheinen liessen, werden weder konkret geltend gemacht, noch sind solche aus den Akten ersichtlich.

E. 11

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 12

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 16)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.